



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Generalsekretariat EDI
Herr Bunderat A. Berset
z.Hd. des Bundesrates
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail:

info@gs-edi.admin.ch

tarife-gundlagen@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Br-geschaefte-covid@bag.admin.ch

laurent.bernet@gs-wbf.admin.ch

Aktenzeichen: PUE-211-10/10

Ihr Zeichen: 735.2-56

Bern, 25. November 2021

- **Genehmigung des Tarifvertrages vom 1. Januar 2022 betreffend die Impfung im Covid-19-Pandemiefall zwischen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der gemeinsamen Einrichtung KVG, der durch die tarifsuisse ag vertretenen Versicherer, der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der CSS Kranken-Versicherung AG;**
- **Verlängerung EpV Art. 64a-d Kostenübernahme Covid-19-Impfung Bund 2022**

Empfehlung des Preisüberwachers gemäss Art. 14 PüG

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Ich beziehe mich auf die Einladungen des Bundesamts für Gesundheit zur Stellungnahme vom 22. November 2021 in oben erwähnten Angelegenheiten und nehme dazu gerne wie folgt Stellung:

Der Tarifvertrag vom 1. Januar 2022 betreffend die Impfung im Covid-19-Pandemiefall zwischen der Schweizerischer Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der gemeinsamen Einrichtung KVG, der durch die tarifsuisse ag vertretenen Versicherer, der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der CSS Kranken-Versicherung AG sieht folgende Pauschalen pro durchgeführte Impfung vor (Artikel 1 Anhang 3 des Tarifvertrags ab dem 1.1.2022):

- Für Impfzentren, mobile Equipen und Spitäler
CHF 20.00
- für Arztpraxen und Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen (Art. 36a KVG) dienen

Preisüberwachung PUE
Maira Fierri Kovács
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
maira.fierri@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



CHF 29.00

CHF 40.45 für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr.

Die Epidemienverordnung sieht ab 1.1.2022 folgende Änderungen vor:

Art. 64a, Abs. 3

Der Bund übernimmt für jede Impfung nach Absatz 1 (durch Apothekerinnen und Apotheker durchgeführte Impfung) eine Pauschale von **Fr. 29.00**

Art. 64c, Abs. 4

Er übernimmt für jede Impfung nach Absatz 1 eine der folgenden Pauschalen:

- a. **Fr. 20.00** für Impfungen in Impfzentren, in Spitälern und durch mobile Equipen;
- b. **Fr. 29.00** für Impfungen in Arztpraxen;
- c. **Fr. 40.45** für Impfungen in Arztpraxen bei Kindern bis zum vollendeten 11. Altersjahr

In meinen Stellungnahmen vom 2. Oktober 2020, vom 29. Dezember 2020 und vom 16. Juli 2021 habe ich eine maximale Impfpauschale von 12 Franken empfohlen.

Viele Tarifverträge zu Impfungen von Schulkindern sehen tiefere Pauschalen für die ärztliche Leistung pro Applikation vor als die ab dem 1. Januar 2022 beantragten Impfpauschalen:

- Der Tarifvertrag Schulimpfungen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und tarifsuisse sieht im Artikel 7 folgende Vergütungen der ärztlichen Leistungen pro Applikation vor:
ab 01.07.2020: Fr. 17.-
ab 01.07.2022: Fr. 19.-
- Der Vertrag zwischen dem Kanton Nidwalden und der CSS sieht eine Vergütung der ärztlichen Leistung von Fr. 12.- pro Applikation ab dem 1.1.2020 vor;
- Der Tarifvertrag betreffend Impfungen von Schulkindern im Rahmen des Schulärztlichen Dienstes des Kantons St. Gallen zwischen dem Kanton, der Ärztesgesellschaft und tarifsuisse sieht für die Vergütung der ärztlichen Leistungen eine Pauschale von Fr. 15.- pro Impfung ab dem 01.01.2017 vor;
- Das Inselspital verrechnet Fr. 9.- pro Injektion durch die Pflege [Layout Grundlegendokumente \(insel.ch\)](https://www.insel.ch).

Diese Beispiele zeigen, dass die vorgesehenen Impfpauschalen ab 1. Januar 2022 klar zu hoch sind, und dies nicht nur für Erwachsene. Die oben genannten Verträge sind für Impfungen bei Schulkindern. Somit ist es schwer nachvollziehbar, warum die Pauschale für die Covid-Impfung bei Kindern Fr. 40.45 betragen soll.

Bereits die aktuell gültigen Impfpauschalen von Fr. 14.50 für Impfzentren, mobile Equipen und Spitälern, von Fr. 16.50 für Ärzte und Ärztinnen sowie Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen (Art. 36a KVG) und von Fr. 24.50 für Apothekerinnen und Apotheker sind im Vergleich zu diesen Verträgen sehr grosszügig.

Dem Genehmigungsantrag der GDK ist zu entnehmen, dass die Erhöhung von Fr. 14.50 auf Fr. 20.- der Impfpauschale der **Impfzentren, mobilen Equipen und Spitälern** wegen dem höheren Aufwand für die Vorbereitung der Impfdosen, dem Einsatz von mehr Pflegepersonal sowie Apothekerinnen und Apotheker mit einem entsprechend höheren Lohn sowie die aufwändiger als angenommen administrativen Prozesse sind.

Die dem BAG eingereichte Kalkulation der Impfpauschale von Fr. 20.- ist aber nicht ausreichend transparent und entspricht mithin nicht einer effizienten Leistungserbringung. Sie basiert auf zwei Impfzentren und berücksichtigt zudem die höhere Effizienz in der Durchführung der Impfungen nicht: Die in der Pauschale berücksichtigten Kosten pro Patient (pro verabreichte Impfung) betragen Fr. 17.59 und resultieren aus einem Durchschnitt vom April bis Juni. Während dieser Zeit wurden pro Stunde im Durchschnitt 113 Impfungen durchgeführt. Die Kalkulation weist für Juni Kosten pro Patient (pro verabreichte

Impfung) von Fr. 12.95 und einen durchschnittlichen Anzahl Impfungen pro Stunde von 154 aus. Die Daten von Juni zeigen eine höhere Effizienz, wurden aber nicht berücksichtigt. Für die mobilen Equipen sind keine Kosten erhoben worden. Auch die Höhe der in der Kalkulation eingesetzten Löhne ist fragwürdig: So wurden als Monatslohn des Arztes pro 100%-Stelle Fr. 37'816.- eingesetzt, was einem Jahreslohn pro Arzt und 100%-Stelle von Fr. 491'610.- entspricht.

Die Pauschalen für **Ärzte und Ärztinnen sowie Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen** (Art. 36a KVG) von Fr. 29.00 und von Fr. 40.45 bei Kindern **basiert nicht auf erhobenen Kosten- und Leistungsdaten der Ärzte**, sondern auf einzelnen Tarifpositionen der stark veralteten Tarifstruktur TARMED, welche den jüngsten Produktivitätsfortschritten in der Medizin nicht Rechnung trägt. Ausgehend von verschiedenen Impfkombinationen (Erst- und Zweitimpfung, Auffrischimpfung, Impfung von Genesenen) wurde ein Mischtarif errechnet. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Impfadministration und der Impfstoff wie auch die Überwachung durch med. Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) durchgeführt wird, eine ärztliche Konsultation (von 5 Minuten) wird bei der Erst- oder Auffrischimpfung berücksichtigt. Die in der Kalkulation berücksichtigten Positionen (ausser die ärztliche Konsultation) der MPA sind aber im Tarmed nicht zu finden:

- Impfadministration und Impfung (spezifische Dokumentation, Impfung): Fr. 10.81
- Überwachung nach Impfstoff (Nicht-ärztliche Überwachung, Kontrolle sofort auftretender Nebenwirkungen): Fr. 2.50
- Infrastruktur (Umlage Initialaufwand (Schulung, Organisation; Impfstofflogistik (Bestellung, Lagerung)): Fr. 2.73 (bei der 2. Impfung beträgt diese Position sogar Fr. 3.40).

Wie der Mischtarif anhand von verschiedenen Impfkombinationen ermittelt worden ist, kann der Berechnung nicht entnommen werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass der Tarmed die Position 00.0750 «Injektion/Infusion durch nichtärztliches Personal» (mit 8.19 technischen Taxpunkten) enthält, aber diese Position nur verrechenbar ist, falls die Injektion oder die Infusion nicht im Rahmen einer ärztlichen Beratung erfolgt. Somit könnte diese Position nicht fakturiert werden, wenn gleichzeitig eine 5 Minuten dauernde ärztliche Konsultation stattfindet.

Für die Impfung von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr wurde ein «Kinderzuschlag» von Fr. 11.45 hinzugerechnet, welcher gemäss Unterlagen der TARMED-Zuschlagsposition 00.0040 entspricht. Der Tarmed sieht diese Position nur für Kinder unter 6 Jahren «+ Zuschlag für Kinder unter 6 Jahren» vor. Zudem und vor allem beinhalten die Verträge für Schulimpfungen deutlich tiefere Beträge als Fr. 40.45 pro Impfstoff, womit die Ärztesgesellschaften vor der Pandemie offenbar einverstanden waren.

Die Pauschale für die durch Apothekerinnen und Apotheker durchgeführten Impfungen wurde in der gleichen Höhe wie für die Arztpraxen durch das BAG festgelegt. Kosten- und Leistungsdaten belegen jedoch die Pauschale von Fr. 29.- nicht.

Artikel 46 Absatz 4 KVG sieht vor, dass bei Tarifverträgen, die in der ganzen Schweiz gelten sollen, der Bundesrat für die Genehmigung zuständig ist. **Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.**

Die Vergleiche mit anderen Tarifverträgen und die lückenhaften Kalkulationen belegen, dass die ab 01.01.2022 vorgesehenen Impfpauschalen keiner wirtschaftlichen Leistungserbringung entsprechen.

Somit empfehle ich den Bundesrat, maximal die aktuellen gültigen Impfpauschalen auch für das Jahr 2022 zu bestätigen:

Fr. 14.50 für Impfungen in Impfzentren, in Spitälern und durch mobile Equipen;

Fr. 16.50 für Impfungen in Arztpraxen (inkl. bei Kindern bis zum vollendeten 11. Altersjahr);

Fr. 24.50 für Impfungen in Apotheken.

Ich bedanke mich für die Anhörung und die Berücksichtigung meiner Empfehlung, die ich gestützt auf Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) abgebe. Im Sinne dieser Bestimmung bitte ich Sie, meine Empfehlung in Ihrem Entscheid anzuführen und gegebenenfalls zu begründen, wenn Sie dieser nicht folgen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher